

1.8.6 Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht

Vom 16. Dezember 1998 (*MBISchul 1999 S. 1*)

1. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, den Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die Schulen ihre Konzepte zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sowie zur Gestaltung von kurzfristig erforderlichem Vertretungsunterricht festlegen.

2. Verantwortlichkeit, Dokumentation

2.1

Bei Vertretungsmaßnahmen, die sich auf einen Zeitraum bis zu einem Monat beziehen, liegt die Organisation und die Bereitstellung der Lehrkräfte in der Verantwortung der Schule. Zu Beginn der zweiten Woche einer Krankschreibung sollte die zuständige Schulaufsicht informiert werden, um gegebenenfalls Mittel zum Ausgleich für unvorhersehbaren Unterrichtsausfall oder Mittel aus allgemeinen Vertreterstellen bereitstellen zu können.

2.2

Für Vertretungsmaßnahmen, die den Zeitraum eines Monats überschreiten, obliegt die Zuweisung des erforderlichen Personals bzw. der erforderlichen Personalmittel der Behörde. Für die Verlässliche Halbtagsgrundschule und für die Sonderschulen werden auch für kürzere Vertretungszeiträume zusätzliche Vertretermittel im Stellenplan bereitgestellt.

2.3

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtsarbeit obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 89 Absatz 1 Satz 1 HmbSG). Sie schließt die Organisation des gesamten Vertretungsunterrichts ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an andere Mitglieder der Schulleitung oder Lehrkräfte delegieren.

2.4

Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, Grundsätze für Vertretungsregelungen zu erarbeiten (§ 57 Absatz 2 Nummer 2 HmbSG). Dabei ist auch festzulegen, welche Unterrichtsmaßnahmen vorrangig sicherzustellen sind, wenn ein Unterrichtsausfall nach Ausschöpfung der organisatorischen Möglichkeiten nicht zu vermeiden ist, und welche der sich aus der Anlage 1 ergebenden Instrumente dabei eingesetzt werden sollen.

2.5

Die Grundsätze für Vertretungsregelungen sind den schulischen Gremien bekannt zu geben. Unterrichtsausfälle und Vertretungsunterricht sind für jede Klasse und Schulstufe zu dokumentieren und der Schulkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat regelmäßig und der Schulaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

3. Grundsätze

3.1

Alle organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind auszuschöpfen. Unterricht nach Plan und außerplanmäßige schulische Unternehmungen sind in einer Jah-

resplanung abzustimmen. Organisationskonferenzen der Lehrerkollegien zum Schuljahresbeginn sollen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

3.2

Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts hat grundsätzlich die Erteilung der Schülergrundstunden nach Maßgabe der jeweiligen Studentafel Vorrang, sofern nicht zwingende organisatorische, räumliche oder pädagogische Gründe dem entgegenstehen.

4. Anforderungen an den Vertretungsunterricht

In den Grundsätzen für Vertretungsregelungen, über die die Lehrerkonferenz beschließt, sind Kriterien für die Qualität des Vertretungsunterrichts festzulegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

4.1

Vertretungsunterricht soll in seiner Qualität und Zielsetzung dem regulären Fachunterricht entsprechen, er muss sich aber nicht auf den jeweils aktuellen Stoff des zu vertretenden Fachunterrichts beziehen. Im Ausnahmefall kann der zu vertretende Unterricht auch in einem anderen Fach erteilt werden.

4.2

Bei absehbaren Vertretungsfällen soll eine Absprache zwischen Fachlehrkraft und Vertretungslehrkraft erfolgen.

4.3

Arbeitsaufträge der Fachlehrkraft für die Klasse bzw. den Kurs sind ab Jahrgangsstufe 5 möglich, wenn die Überprüfung der Ergebnisse im Fachunterricht sichergestellt ist. Auf der Sekundarstufe I werden diese Arbeitsaufträge unter Aufsicht einer Lehrkraft ausgeführt.

5. Vertretungspflicht der Lehrkräfte

Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungssituation der einzelnen Lehrkräfte auf die gleichmäßige Verteilung der Vertretungseinsätze zu achten. Im Übrigen sind die einschlägigen dienst-, arbeits- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

S 2/344-02.01

Anlage 1

Instrumente für die Organisation des Vertretungsunterrichts

Die Schulen haben die Aufgabe, Regelungen für die Organisation des Vertretungsunterrichts zu treffen. Dabei können neben weiteren von der Schule festzulegenden Maßnahmen folgende Instrumente herangezogen werden:

1.

Ansparen von Unterpflichtstunden für den Vertretungseinsatz: Bei der Stundenplanerstellung

lung ausgewiesene Unterpflichtstunden können für den Vertretungsunterricht herangezogen werden.¹

2.

Einrichtung einer Vertretungsbereitschaft: Lehrkräfte können in Form einer Bereitschaftsstunde zur Vertretungsbereitschaft herangezogen werden. Insbesondere kann eine Springstunde oder Sammlungsverwaltungsstunde fest im Plan als Vertretungsbereitschaft ausgewiesen werden.

3.

Aufhebung von Doppelbesetzung bzw. Teilung: Bei Vertretungsbedarf kann die Schulleitung die Doppelbesetzung bzw. die Teilung einer Lerngruppe aufheben und eine der frei werdenden Lehrkräfte für Vertretungsunterricht einsetzen.

4.

Bildung von Lehrerstundenkonten: Für jede Lehrkraft *kann* ein Stundenkonto eingerichtet werden, auf dem nicht erteilte Unterrichtsstunden und geleistete Vertretungsstunden gegengerechnet werden. Auf dem Stundenkonto einer einzelnen Lehrkraft werden im Soll die Unterrichtsstunden verbucht, die von der planmäßigen Unterrichtsverpflichtung ausgefallen sind, ohne dass die Lehrkraft dienstbefreit (z. B. wegen Erkrankung) oder an anderer Stelle dienstverpflichtet war. Im Haben werden diejenigen Stunden verbucht, in denen Vertretungsunterricht geleistet wurde. In einer Woche dürfen nicht mehr als vier Stunden, in Ausnahmefällen nicht mehr als sechs Stunden über die regelmäßige Pflichtstundenzahl hinaus für Vertretungsunterricht aus dem Soll abgefordert werden.²

5.

Zusammenarbeit zwischen benachbarten Schulen: Benachbarte Schulen können sich z. B. durch befristete Teilabordnung einzelner Lehrkräfte - insbesondere bei der Deckung eines bestimmten Fachvertretungsbedarfs - gegenseitig aushelfen.

6.

Anordnung von Mehrarbeit: Gemäß § 76 HmbBG kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Mehrarbeit anordnen. Diese Maßnahme kommt grundsätzlich erst in Betracht, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

7.

Flexibilisierung von Stundenzuweisungen zur Beschäftigung von Vertretungskräften: Schulen können einen Teil ihrer Lehrerstundenzuweisung in Geld umwandeln lassen, um damit nach Bedarf geeignete Kräfte für kurzfristige oder geringfügige Vertretungsmaßnahmen zu beschäftigen; dabei sind die in Anlage 2 näher bestimmten Regelungen zu beachten.

Anlage 2

Durchführungshinweise zum Verfahren Umwandlung von Lehrerstunden in Honorarmittel

Zu den Instrumenten für die Organisation von Vertretungsunterricht gemäß Ziffer 7 der Anlage 1 gehört die Umwandlung von den Schulen zugewiesenen Lehrerwochenstunden in Honorarmittel. Sie ermöglicht die kurzfristige Beschäftigung von Vertretungskräften insbesondere in Situationen mit hohem Krankenstand (i. d. R. Februar und November). Dabei sind folgende Grundsätze und Verfahrensregelungen zu beachten:

1.

Schulen können ihnen zugewiesene Lehrer mehrstunden in Honorarmittel umwandeln lassen, um geeignete Vertretungskräfte zu finanzieren.

2.

Die Schulen teilen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung bis zum 1. April jeden

Jahres mit, wie viele Lehrerwochenstunden sie in Honorarmittel umwandeln möchten. Anträge können erstmals bis 1. April 1999 gestellt werden. Den jeweils geltenden Umrechnungsfaktor zwischen einer umgewandelten Lehrerwochenstunde und den entsprechenden Honorarmitteln teilt die Behörde den Schulen jährlich mit.

3.

Die Auswahl der Vertretungskräfte treffen die Schulen. Zur Sicherstellung einer pädagogischen Mindestqualifikation kommt insbesondere der folgende Personenkreis in Betracht:

- nicht im Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung,
- pensionierte Lehrkräfte,
- Personen mit 1. Staatsexamen.

Andere Personen dürfen nur in Absprache mit den zuständigen Personalreferenten eingesetzt werden.

4.

Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage von Arbeitsverträgen (Lehraufträgen), die wegen ihrer Geringfügigkeit nach den Bestimmungen des § 8 Sozialgesetzbuch IV sozialversicherungsfrei sind.

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn bei ihrem Beginn feststeht, dass sie innerhalb eines Jahres nicht länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage dauern wird, und wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzung kann die Vergütung DM 620,- monatlich übersteigen. Liegt die Voraussetzung nicht vor - wie im Falle Arbeit suchender Lehrkräfte -, darf die Vergütung DM 620,- monatlich nicht übersteigen.

5.

Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung für die verschiedenen Lehrämter.³

6

6.

Beabsichtigt eine Schule den Einsatz einer entsprechenden Vertretungskraft im Unterricht, so teilt sie dies der Personalabteilung mit.

7.

Die Schule führt Buch über den nach diesem Verfahren erteilten Vertretungsunterricht und kontrolliert damit den Abfluss der jährlich zugewiesenen Honorarmittel. Ein Überschreiten ihres Budgets ist nicht zulässig.

8.

Die Personalabteilung veranlasst die Vergütungszahlung durch die Besoldungs- und Versorgungsstelle, regelt den formalen Vertragsabschluss, informiert die Krankenkasse und führt Buch über den Mittelabfluss der einzelnen Schulen.

Fußnoten:

¹ Unter einer Unterpflichtstunde ist die Minderung der regelmäßigen Wochenpflichtstundenzahl um eine Stunde für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr zu verstehen.

- ² Rechtsgrundlage der Regelung zum Lehrerstundenkonto ist § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 12.08.1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408). Für Teilzeitkräfte, die an Klassenreisen teilnehmen, können Wochenstunden bis zur Höhe der Vollstundenzahl in das Haben gebucht werden.
- ³ Die Vergütung beträgt zur Zeit für den allgemeinbildenden Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen, DM 38,70, für den allgemeinbildenden fachlichen, fachwissenschaftlichen und musischen Unterricht an Gymnasien und auf der Sekundarstufe II an Gesamtschulen DM 45,20 je Unterrichtsstunde.

Schulrecht Hamburg

(© Wolters Kluwer Deutschland)